

Satzung des

Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer im Oberbergischen Kreis e. V.

Stand 9.2.15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer im Oberbergischen Kreis e. V.“ (nachfolgend SKFM genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Gummersbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Erzbistum Köln e. V.“ gemäß der Satzung des SKM-Diözesanvereins.
- (2) Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes.
- (3) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein will dazu beitragen, dass
 - a. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - b. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - c. sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des bürgerschaftlichen Engagements und der Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Jugend- und Familienhilfe: Hilfe für gefährdete Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und Teilfamilien. Rat und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten.
 - Betreuungshilfe: Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben im Sinne des Betreuungsgesetzes (BtG), insbesondere Gewinnung, Schulung und Begleitung von Betreuern und deren Einbindung in die Vereinsarbeit.
 - Vermittlung von Hilfen z. B. für: Psychisch Kranke, Straffällige, Personen in sozialen Brennpunkten, Arbeitslose, Wohnungssuchende, Vereinsamte und Suchtkranke.
- (5) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
 - a. Träger von Projekten und Einrichtungen sein;
 - b. Rechtsträger gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben

a. katholische Frauen und Männer sowie Frauen und Männer anderer christlicher Konfessionen, die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und verantwortlich tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholisch sein, nur sie haben passives Wahlrecht im Sinne des § 12(1).

b. juristische Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken und folgende Anforderungen erfüllen:

– Sie müssen eine Tätigkeit im Rahmen des Aufgabenkatalogs nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung wahrnehmen und entsprechend den Zielen arbeiten, wie sie in der Satzung des SKM-Bundesverbandes niedergelegt sind.

– Sie müssen sich in ihrer Satzung der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstellen und von diesem als kirchliche Vereinigung anerkannt worden sein.

– Sie müssen die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.2003, Seite 222 ff., in der Fassung vom 24.10.2005, Amtsblatt vom 01.11.2005, Seite 325) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.08.2008, Seite 185 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verbindlich übernehmen und diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

– Sie müssen bereit sein, das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten durch Information und Kooperation zu fördern.

– Sie dürfen keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege erwerben oder aufrecht erhalten.

2. außerordentlichen Mitgliedern, d. h. aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird
- durch den Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.

(3) Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a. die Beratung und Entscheidung über

1. wirtschaftliche Fragen mit besonderen Risiken oder von besonderem Ausmaß
2. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
3. den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat

4. die Genehmigung des Jahresabschlusses
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater)
7. die Wahlordnung zur Vorstandswahl
8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
9. Anträge gemäß § 6 Absätze 1, 3
10. Änderungen dieser Satzung
11. die Auflösung des Vereins.
 - b. die Wahl und Abwahl
 1. des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 1
 2. des/der Kassenprüfer/-innen
 - c. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Ortsbischof und nach Anhörung des Diözesanvereins sowie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1a sein und dürfen bei dem Verein nicht beruflich tätig sein.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(4) Dem Vorstand soll ein geistlicher Beirat zur Seite stehen, dessen Berufung gemäß can. 324, § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln bedarf. Er kann beratend an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

(2) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewahrt sein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen.

(2) Dazu gehören insbesondere:

- Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
- Erstellung eines Wirtschaftsplanes, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat
- Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem/der Geschäftsführer/in
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Jahresabschlusses

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung eines neuen Vorstands in das Vereinsregister im Amt.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in.

§ 17 Kirchengaufsichtliche Regelungen

(1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

(2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 02.08.2011, Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

(3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

(4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

(5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.

(7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

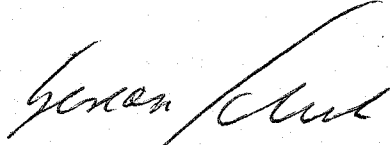
(8) Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.

(9) Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke


Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im Erzbistum Köln zu verwenden hat.

Gummersbach, den



(Unterschrift Vorsitzender des Vorstands)

Gereon Schuh



(Unterschrift weiteres Mitglied des Vorstands)

Ludger Steckelbach